



So gelingt der Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete mit vorübergehendem Schutz

Checkliste für Betriebe

Geflüchtete Person

*Registrierung bei der zuständigen Stelle
(bei Umzug ggf. Arbeitsplatzzusage vorlegen)*

Beantragung des vorübergehenden Schutzes nach § 24 AufenthG

Bei der zuständigen Ausländerbehörde vor Ort oder online. Falls vorhanden:

schriftliche Arbeitsplatzzusage vorlegen!



Fiktionsbescheinigung

Bescheinigung über den Antrag auf § 24 AufenthG an Arbeitgeber*in.

Die Erwerbstätigkeit ist mit der Fiktionsbescheinigung sofort möglich

Vor Arbeitsbeginn beantragen:

Steuerliche Identifikationsnummer

Bankkonto

*Sobald er ausgestellt wurde: **Aufenthaltstitel** dem/der Arbeitgeber*in vorlegen*

Arbeitgeber*in

Stellenausschreibung und Bewerbungsgespräch



Arbeitsplatzzusage

Dem/der Bewerber*in ggf. schriftlich zur Beantragung mitgeben

Kopie der Fiktionsbescheinigung aufbewahren

Und sobald er vorliegt: Kopie des Aufenthaltstitels



Neue Angestellte vor Arbeitsbeginn anmelden:

Sozialversicherung

Krankenkasse

Beim Ankommen helfen

z.B. Unterstützung bei der Suche nach Sprachkursen, Kinderbetreuung und Unterkunft



**Aufenthaltserlaubnis und Beschäftigung für bis zu 2 Jahre möglich
(zunächst bis zum 04.03.2024)**

Danach ist eine Verlängerung des vorübergehenden Schutzes um ein weiteres Jahr oder ein Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel möglich.



Praktische Tipps für potenzielle Mitarbeitende

Wohnsitz und Unterkunft

Betroffene unterliegen in der Regel einer Wohnsitzauflage, d.h. ein Umzug in ein anderes Bundesland oder eine andere Stadt/Gemeinde ist nur aus folgenden Gründen möglich: Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (auch Studium oder Ausbildung), Familienzusammenführung und in besonderen Härtefällen. Die Beschäftigung muss dabei mindestens 15 Wochenstunden umfassen und einen Nettolohn von 785€ beinhalten.

Vorübergehender Schutz und die Fiktionsbescheinigung

Betroffene können für den Zeitraum des vorübergehenden Schutzes jede **abhängige oder selbstständige Erwerbstätigkeit** ausüben. Aber bereits der Besitz einer **Fiktionsbescheinigung** (Bestätigung der Ausländerbehörde über die Antragsstellung auf vorübergehenden Schutz) berechtigt zur Aufnahme einer Beschäftigung. Sollten Personen noch vom visumsfreien Aufenthalt profitieren, gilt ein Arbeitsverbot.

Ein **Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel** ist laut Bundesinnenministerium uneingeschränkt jederzeit möglich. Explizit genannt werden dabei § 16a AufenthG (Berufsausbildung und berufliche Weiterbildung) und § 18a/b AufenthG (Fachkräfte mit Berufsausbildung/akademischer Ausbildung).

Bankkonto

Geflüchteten aus der Ukraine steht die Eröffnung eines Basiskontos offen – das gilt auch für Personen, die nur über eine ukrainische ID-Karte verfügen. Außerdem sollten **Dokumente über den rechtmäßigen Aufenthalt** in Deutschland bereitgehalten werden (z. B. Aufenthaltstitel, Fiktionsbescheinigung, Ankunftsnachweis oder Registrierung). Für Personen mit Reisepass bieten viele Banken eine größere Auswahl an Konten an. Bei welcher Bank das Konto eröffnet werden soll, steht zur freien Auswahl – die Verbraucherzentralen bieten hierzu Beratung an.

Lohnsteuer-Identifikationsnummer

Die Vergabe der Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern wird automatisch angestoßen, wenn sich die Geflüchteten bei der zuständigen Meldebehörde des Unterbringungsortes anmelden – das kann auch der Ort der Erstaufnahmeeinrichtung sein. Sofern die Identifikationsnummer noch nicht vorliegt, kann der/die Arbeitgeber*in für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten die voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale anwenden.

Führungszeugnis

Nicht-EU-Bürger sind unter Umständen verpflichtet, einen dem deutschen Führungszeugnis vergleichbaren Nachweis zu erbringen (z. B. ein amtliches Führungs- oder Leumundszeugnis oder ein Auszug aus dem Strafregister des Heimatstaates oder einer gleichwertigen Urkunde). Dieser Nachweis muss bei der zuständigen Behörde im Heimatstaat beantragt werden. Wenn Nicht-EU-Bürger ein deutsches Führungszeugnis für behördliche oder private Zwecke benötigen, können sie dieses bei der örtlich zuständigen Gemeinde beantragen.



Praktische Tipps für Arbeitgeber*innen

Ausschreiben und Finden

Die **Bundesagentur für Arbeit** bietet über den [Arbeitgeberservice](#) eine Kontaktstelle für Unternehmen. Daneben bieten auch die **Willkommenslots*innen** einen guten Anlaufpunkt [in Ihrer Region](#), um Bewerberinnen und Bewerber aus dem Kreis der Geflüchteten kennenzulernen.

Speziell für aus der Ukraine Geflüchtete wurden **Karriere-Plattformen** wie [UAtalents](#) und [JobAidUkraine](#) geschaffen. Zudem sind [ehrenamtliche Initiativen und Integrationsprojekte](#) in Ihrer Region ein guter Anlaufpunkt, um mit potentiellen Bewerber*innen in Kontakt zu kommen.

Für den Bewerbungsprozess empfiehlt sich, Ihre Bewerber*innen mit einem [Leitfaden](#) für Vorstellungsgespräche zu unterstützen, damit das persönliche Kennenlernen erfolgreich abläuft. Für reglementierte Berufe sollten sich Betriebe außerdem über die [Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen](#) informieren und [diese Broschüre](#) bei Bedarf an Mitarbeitende weitergeben.

Krankenversicherung

Geflüchtete aus der Ukraine erhalten vor Aufnahme einer Beschäftigung derzeit eine Basisversorgung nach Asylbewerberleistungsgesetz. Zum 01.06.22 erhalten Geflüchtete aus der Ukraine nach ihrer Registrierung **Leistungen über das Jobcenter** nach SGB II bzw. SGB XII und sind somit auch krankenversichert. Wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird, ist eine **sofortige Krankenversicherung möglich und notwendig**. Bei Schließung des Arbeitsvertrags kann die Person dann selbst die Krankenkasse wählen oder der/die Arbeitgeber*in meldet sie bei einer gesetzlichen Krankenversicherung an.

Sozialversicherung

Bei der Sozialversicherung gelten die gleichen Regeln wie bei deutschen Beschäftigten. Mit dem Beginn einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind Geflüchtete **automatisch sozialversichert**, das heißt, sie sind Mitglied in der Arbeitslosen-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung. Hat die Person noch keine Sozialversicherungsnummer, beantragt die Krankenkasse bei der Rentenversicherung eine solche.

Die Deutsche Rentenversicherung bietet zudem mehrsprachige Informationen zum [deutschen Sozialversicherungssystem](#) und der Übertragbarkeit in Deutschland gezahlter Beiträge ins sogenannte [„vertragslose Ausland“](#) an, die Sie Ihren Mitarbeitenden bei Bedarf aushändigen können.

Beim Spracherwerb unterstützen

Wenn Sie eine Person bereits fest beschäftigen und diese über Deutschkenntnisse auf B1-Niveau verfügt, sind die **Berufssprachkurse** das passende Angebot. Eine Antragstellung ist bereits mit der Fiktionsbescheinigung möglich und erfolgt für Beschäftigte direkt beim [BAMF](#).

Um Zeit bis zum Start eines passenden Kurses zu überbrücken, können Sie Ihren Beschäftigten z.B. das [vhs-Lernportal](#) empfehlen.

Personen mit „vorübergehendem Schutz“ können vor Aufnahme einer Beschäftigung auch [Erstorientierungs- und Integrationskurse](#) besuchen.



So gelingt der Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete mit vorübergehendem Schutz

Praktische Tipps für Arbeitgeber*innen

Zugang zu Fördermöglichkeiten

Neben dem Zugang zu **Integrations- und Berufssprachkursen** ist auch die Inanspruchnahme der typischen Förderinstrumente der Bundesagentur für Arbeit möglich. Vor allem **Eingliederungszuschuss (EGZ)** und **Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)** könnten in den ersten Monaten nach der Ankunft in Deutschland eine Rolle spielen. Arbeitgeber*innen können sich hierzu beim Arbeitgeberservice ihrer Agentur für Arbeit beraten lassen.

Beim Ankommen in Deutschland unterstützen

Ob, Behördengänge, Schulanmeldung oder Suche nach Wohnung oder Kinderbetreuungsmöglichkeiten – als Arbeitgeber*in können Sie zum Teil schon mit einfachen Tipps helfen, da viele der Geflüchteten mit den hiesigen Eigenheiten bestimmter Bereiche nicht vertraut sind. Gerade wenn die neuen Kolleginnen und Kollegen noch nicht so gut Deutsch sprechen, hilft eine Begleitung zu Terminen, um die Gesprächsführung zu unterstützen.

Auch eine Einbindung in Freizeitaktivitäten und Sportvereine hilft beim Ankommen in Deutschland.

Psychologische Unterstützung

Flucht-Traumata und ihre Folgen können sich auch am Arbeitsplatz niederschlagen. Auch Vorgesetzte und Kolleginnen und Kollegen benötigen ggf. Hilfe beim Umgang mit diesen Themen. **Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge** unterstützen Sie dabei. Auf den Seiten der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF) finden Sie Ansprechpartner*innen in Ihrer Region.

Weitere aktuelle Informationen rund um den Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete aus der Ukraine finden Sie in unseren **FAQs**: www.nuif.de/faq/aktuelle_informationen_zur_ukraine

Das **NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge** ist bundesweit der größte Zusammenschluss von Unternehmen, die sich für die Beschäftigung von Geflüchteten engagieren. Die Mitgliedsbetriebe erhalten kostenfrei Informationsmaterialien und Beratung rund um die Beschäftigung von Geflüchteten.

Mitglied werden?

www.nuif.de/registrieren



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation (April 2022) öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. **Alle Angaben sind ohne Gewähr.** Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder eine/n Fachanwält*in.